

FONDS WIE EIN ANLEGER SEIN GELD BEI EINEM HAVARIERTEN SCHIFFSFONDS BERGEN KONNTE

Wenn der Berater mit dem Schiff untergeht

Der Kampf um versenktes Geld ist mühsam und nicht ohne Risiko. Er kann aber lohnen, wie ein Spruch des OLG Wien von Ende Juli belegt. Ein Vermögensberater muss seinem Kunden das verlorene Geld ersetzen.

Luise Ungerboeck

Wien – Von vornherein aussichtslos, wie vielfach dargestellt, ist der Kampf um in geschlossenen Schiffsfonds versenktes Geld doch nicht. Das legt zumindest ein Urteil des Oberlandesgerichts Wien nahe, in dem ein Anleger Recht bekam. Er sah sich durch seinen Vermögensberater getäuscht und in hochriskante Veranlagungen mit Containerschiffen gelockt. Nun hat er Anspruch auf Ersatz des Kapitals von 26.250 Euro, von denen lediglich die bereits erhaltenen Ausschüttungen von 1756,25 Euro abgezogen werden. Eine ordentliche Revision des Anlageberaters gegen den Spruch ist laut Urteil, das dem STANDARD vorliegt, nicht zulässig.

Wiewohl ein Einzelfall, also ohne Präcedenzwirkung für ähnlich gelagerte Fälle, enthält der Spruch vom 31. Juli 2014 wegweisende Feststellungen:

■ Der Finanzberater sei als selbstständiger Vermögensberater aufgetreten und habe in keiner Weise offengelegt, dass er seinerseits „Er-



Vor der Finanzkrise galten Containerschiffe als unsinkbare Anlage. Eine Finanzkrise später erwiesen sich die Boote in geschlossenen Fonds als Fass ohne Boden. Foto: EPA

füllungsgehilfe“ gewesen sei. Dies insofern, als der Kläger 2007 nur eine von einer Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds (TVP Treuhand) treuhändig gehaltene Kommanditbeteiligung an einer in Hamburg domizilierten Flottenfonds-Gesellschaft erwarb und keine Schiffsanteile, wie er vermutet hatte. Mangels Offenlegung sei der Beratungsvertrag daher mit der Beklagten zustande gekommen, nicht mit jener MPA, für die der Anlageberater Geschäfte vermittelte.

Fünf Jahre und eine Finanzkri-

se später war von Traumrenditen von jährlich sieben bis acht Prozent nicht mehr die Rede. Im Gegenteil, die bis 2018 versprochenen jährlichen Ausschüttungen blieben aus, und stattdessen schickte TVP im Herbst 2012 ein Schreiben mit dem Vorschlag einer Kapitalerhöhung, um Zahlungsschwierigkeiten der Schifffahrtsgesellschaft zu vermeiden, wie im Urteil dargelegt wird. Womit klar war: Auch ein Totalverlust war möglich – obwohl dem Anleger vermittelt worden war, es handle sich um Schiffsanteile, die

gegen Unbilden oder Katastrophen ohnehin versichert waren.

■ Offenkundig wurde nun auch, was der Anwalt des Klägers, Wolfgang Leitner, einen „Ausschüttungsschwindel“ nennt: Bei den versprochenen und in den Jahren vor der Finanzkrise fließenden Ausschüttungen handelte es sich nicht um einen Ertrag, sondern um Rückzahlungen auf die (vom Anleger) geleistete Kommanditeinlage. Selbige können im Fall der Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft sogar zurückgefordert werden. Der in eine vermeintlich

sichere Anlage investierte Kunde hätte also nicht nur seine Einlage verloren, sondern als Kommanditist nachschießen müssen. Ganz zu schweigen davon, dass die Schiffsfonds inzwischen durchwegs insolvenzgefährdet waren. Und: Die Chance, aus dem Vehikel herauszukommen, ging damals bereits gegen null, denn die Schiffe waren auch noch über ihren Wert hinaus mit Hypotheken belastet. Der Rest an Wert wurde von Betriebskosten aufgesogen, die den prognostizierten Ertrag noch unrealistischer erscheinen ließen. Offengelegt worden waren freilich nur fünf Prozent Agio.

■ „Sparbuchanleger“ Eine Mitschuld des Klägers, wie vom Berater begehrt, wies das OLG Wien zurück – obwohl der Anleger bereits Investmentfonds in seinem Portfolio hatte und mit dem Bauherrnmodell vertraut war, von Geldanlage also mehr Ahnung hatte als „eine konservative Sparbuchanlegerin“, wie das Gericht ausführt. Der Grund: Die Beratung sei so mangelhaft gewesen, dass dabei Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG) verletzt worden seien. Demnach ist der Kunde über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage vollständig aufzuklären. Dafür reicht ein als eher unwahrscheinlich eingeschätztes Worst-Case-Szenario nicht, heißt es im Urteil. Auch das Ausfüllen eines Risikoprofils des Anlegers reiche nicht. Dafür sei dem Kunden die Warnung vor dem Totalverlust im Kleingedruckten zumutbar.